Die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bern, 20. Juni. + Der Text der Botschaft des Bundesrates über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit öffentlichen Mitteln, die heute veröffentlicht wurde, umfaßt 64 Seiten. Dem Text folgt der Bundesbeschluß über eine Partialrevision der Bundesverfassung für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der zwei Artikel umfaßt.

Art. 1 bestimmt: Die Absätze 6 und 7 des Art. 34quater der Bundesverfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Bund deckt seine Leistungen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung durch die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks, seinem Anteil an den Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser und seinem Anteil am Ertrag der Nachlaßsteuer."

In die Bundesverfassung wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Art. 41quater: „Der Bund erhebt beim Tod einer Person eine Nachlaßsteuer vom Reinvermögen, das Gegenstand der Erbfolge oder eines ihr gleichzustellenden Vermögensübergangs bildet."

Im weitern enthält der Artikel die Skala der Nachlaßsteuer (siehe weiter unten).

Art. 2 setzt fest, daß dieser Beschluß der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten ist.

Das Bundesgesetz selber zählt 95 Artikel, von denen der erste bestimmt:

„Die aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung sind zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen aufzubringen." Der zweite Abschnitt des Gesetzes befaßt sich mit der fiskalischen Belastung des Tabaks, der dritte regelt die Bundesnachlaßsteuer, während die beiden letzten Abschnitte dem Spezialfonds des Bundes und den Schlußbestimmungen gewidmet sind.

Die Botschaft wird mit einem historischen Rückblick eingeleitet über die Frage der Mittelbeschaffung, dem Angaben beigefügt sind über die seit 1925 geäufneten Mittel; sie betrugen 1926 18,8 Mill., erreichten 1930 125,2 Mill. und standen 1934 auf 231,8 Mill. Fr. Seit dem Jahre 1934, d. h. seitdem die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks in die allgemeine Staatsrechnung übernommen wurden, ist der Fonds ziemlich stabil geblieben. Wären diese Einnahmen sowie auch die Hälfte des Alkoholertrages dem Fonds zugeflossen, wäre dieser bis Ende 1945 auf rund 800 Mill. Fr. angewachsen. Diesen Darlegungen folgen Ausführungen über den Deckungsplan. Wird die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Sinne der Vorlage verwirklicht, so sind aus öffentlichen Mitteln bis 1967 jährlich 190 Mill. Fr. aufzubringen, 1968 bis 1977 jährlich 270 Mill. und ab 1978 jährlich 330 Mill. Franken.

Nach dem Vorschlag der Finanzexperten soll der Beitrag der öffentlichen Hand an die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen aufgebracht werden. Der Bundesrat schließt sich dieser Auffassung an, nachdem er erkennen mußte, daß eine stärkere Belastung des Bundes, z. B. mit drei Vierteln der gesamten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, für den Bundeshaushalt bei seiner heutigen Abgrenzung gegenüber den Finanzhaushalten der Kantone schlechterdings nicht tragbar wäre. Der Bundesbeitrag wird nach der vorgeschlagenen Treppenmethode bis 1967 jährlich 127 Mill. Fr., 1968 bis 1977 180 Mill. Fr. und ab 1978 220 Mill. Fr. betragen.

Soll das Versicherungswerk nicht gefährdet werden, so muß der Bund seine eigenen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die nächste Zeit sicherstellen. Der Bundesrat legt dar, daß die ständige Veränderlichkeit der Lebenskosten, des Zinsfußes, der Sterblichkeit usw. es verunmöglichen, einigermaßen zuverlässige Prognosen auf viele Jahrzehnte hinaus zu stellen. In Anbetracht der großen Umwälzungen unserer Zeit soll deshalb die Finanzierung des Versicherungswerks im Zeitpunkt seiner Errichtung bewußt auf die Erfordernisse der ersten zwanzig Jahre abstellen, auf die Periode 1948 bis 1967.

Der Bundesrat hebt hervor, daß die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zunächst einmal vorgängig der allgemeinen Bundesfinanzreform gelöst werden muß. Es sei aber selbstverständlich, daß die dauernden Verpflichtungen des Bundes aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung im Fragenkomplex der Neuordnung des Bundeshaushalts ihrerseits eine gewichtige Rolle spielen werden.

Die mit zahlreichen Tabellen versehenen Ausführungen über die Tabakbelastung und die Belastung der gebrannten Wasser besitzen rückblickenden Charakter. Wird die fiskalische Belastung des Tabaks im beantragten Umfang von 30 Mill. Fr. erhöht, so stehen dem Bund aus den verfassungsmäßigen, für die Alters- und Hinterlassenenversicherung reservierten Finanzquellen folgende jährliche Beträge zur Deckung des Bundesbeitrages zur Verfügung: Tabak 85 Mill. Fr., gebrannte Wasser 5 Mill., Fondszinsen 7 Mill., zusammen 97 Mill. Franken. Zur Deckung des gesamten Bundesbeitrages von 127 Mill. Fr., der nach der Treppenmethode jährlich aufzubringen ist, fehlen also noch 30 Mill. Fr. Es gilt, zur Deckung dieses Fehlbetrages neue Mittel zu beschaffen.

Die eidgenössische Nachlaßsteuer

Nach Hinweisen auf die vorgelegten Finanzierungsprojekte, nämlich Herbeiziehung der Warenumsatzsteuer, Ausbau der Luxussteuer, Einführung einer allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuer, stellt der Bundesrat fest, daß der einzige Weg, dem Bund die 30 Mill. Fr. pro Jahr einzubringen, in einer bescheidenen Sonderbelastung des Besitzes besteht. In Frage kommt nur eine Sonderbelastung von Erbmassen durch eine eidgenössische Nachlaßsteuer. Die Nachlaßsteuer wird auch von den Finanzexperten, die das Finanzierungsprojekt der Alters- und Hinterlassenenversicherung begutachteten, als die einzig brauchbare und praktisch realisierbare neue Einnahmequelle des Bundes zugunsten der Alters- und Hinterlassenenversicherung betrachtet.

Wenn sich der Bundesrat dieser Ansicht anschließe, so knüpfe er damit an den Gedanken an, der vom damaligen Bundesrat auf Antrag des Chefs des Finanz- und Zolldepartements, Motta, schon in der Botschaft vom 21. Juni 1919 für den Verfassungsartikel zur Alters- und Hinterlassenenversicherung in den Vordergrund gerückt worden sei. Aus einer Untersuchung der Erbschaftsbesteuerung in den Kantonen und im Ausland zieht der Bundesrat den Schluß, daß auch in der Schweiz eine vermehrte Besteuerung des vererbten Vermögens verantwortet werden kann und wohl nie angezeigter gewesen sei als gerade heute, wo es um die Verwirklichung des großen Sozialwerkes geht.

Als Steuerskala für die Steuerbelastung ist in Aussicht genommen: Die ersten 20 000 Fr. Nachlaß frei; 50 000 Fr. Nachlaß 1,2 Prozent; 100 000 Fr. 2,9 Prozent; 200 000 Fr. 4,7 Prozent; 500 000 Fr. 6,7 Prozent; 1 Mill. Fr. 7,8 Prozent; 2 Mill. Fr. 8,9 Prozent; 5 Mill. Fr. 9,6 Prozent; 10 Mill. Fr. 9,8 Prozent. Der Bundesrat legt dar, daß der vorgeschlagene Tarif einer eidgenössischen Nachlaßsteuer bei gutem Willen zweifellos auch neben den bestehenden kantonalen Erbschaftssteuern tragbar ist. Zweck und Aufbau der Nachlaßsteuer erlauben es nicht, mit der Beteiligung der Kantone am Ertrag der Bundesnachlaßsteuer weiter als auf 10 Prozent zu gehen.

Was die rechtliche Grundlage der eidgenössischen Nachlaßsteuer anbetrifft, so fehlt für die Besteuerung der Nachlässe durch den Bund bis jetzt die verfassungsrechtliche Grundlage. Um diese Steuerquelle dem Bunde zu erschließen, müssen mithin neue Verfassungsbestimmungen geschaffen werden. Dabei soll von vornherein dokumentiert werden, daß die Bundesnachlaßsteuer ausschließlich der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu dienen hat. Um dies zu erreichen, sind sowohl Art. 34 quater Abs. 6 und 7 neu zu fassen, als auch ein neuer Artikel 41 quater aufzustellen, der dem Bund das Recht einräumt, beim Tode einer Person eine Nachlaßsteuer vom reinen Vermögen, das Gegenstand der Erbfolge oder eines ihr gleichzustellenden Vermögensübergangs bildet, zu erheben. In diesem Artikel ist auch die Beteiligung der Kantone am Ertrag zu regeln.

Zum Finanzierungsgesetz wird in der Botschaft dargelegt, daß die Verfassungsartikel, durch welche die Nachlaßsteuer verankert und für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung reserviert werden soll, dem Volk vor der Gesetzesvorlage über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und deren Finanzierung unterbreitet werden müssen.

Diese Verfassungsrevision ist jedoch derart eng mit dem gesamten Fragenkomplex der Alters- und Hinterlassenenversicherung verbunden, daß es unumgänglich notwendig erscheint, die parlamentarische Beratung über die Gesetzesbestimmungen mit jener über die Verfassungsartikel direkt zu verknüpfen. Der Bundesrat hat sich deshalb entschlossen, die gesetzlichen Bestimmungen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gleichzeitig mit der Vorlage für die Verfassungsrevision zu unterbreiten. Auf diese Weise wird es möglich, das Sozialwerk der Alters- und Hinterlassenenversicherung und seine Finanzierung als Ganzes bereitzustellen, so daß das Schweizervolk anläßlich der Verfassungsabstimmung in voller Kenntnis der bereinigten Gesetzesbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, der diese Steuer dienen soll, Stellung nehmen kann.

Eidgenossenschaft

Die Trauerfeier für Ständerat Dr. Bührer. Bern, 20. Juni. ag An der auf den 22. Juni angesetzten Trauerfeier von Ständerat Dr. Julius Bührer werden teilnehmen die Ständeräte Paul Altwegg (Thurgau) und Karl Just (Luzern) und die Nationalräte Frei (Winterthur) und Dr. Eugen Bircher (Aarau). Im Namen der Bundesversammlung wird Ständerat Dr. Paul Altwegg sprechen.

Kantone

Zürich

Kantonsrat. Die Tagliste der Sitzung vom Montag, 24. Juni, 8 Uhr 15 im Rathaus in Zürich weist folgende Verhandlungsgegenstände auf: Staatsrechnung 1945; Ersatzwahl eines Mitgliedes der Staatsrechnungsprüfungskommission; Motionen, Interpellationen und ein Postulat.

St. Gallen

St. Gallen, 19. Juni. ✠ In der Stadt St. Gallen sind heute nur knapp zehn Prozent der Einwohner Stadtbürger. Da die Zahl der Aufnahmegesuche von Schweizern seit Jahren klein ist, beantragt der Bürgerrat der Bürgergemeinde, durch eine Aenderung des Taxsystems die Aufnahme ins Bürgerrecht zu erleichtern. So soll die bisherige Differenzierung nach dem Familienstand und der Dauer des Wohnsitzes fallen gelassen und eine Einheitstaxe von 500 Fr. erhoben werden, wobei als Voraussetzung ein Mindestwohnsitz von fünf Jahren in der Stadt die Regel sein soll. Dadurch werden die bisherigen Taxen vor allem für Verheiratete und Familien mit Kindern beträchtlich herabgesetzt. Die Bedingungen für die Einbürgerung von Ausländern sollen unverändert beibehalten werden.

Rapperswil, 20. Juni. △ Die Pfarrwahlkommission der evangelischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona schlägt der Gemeinde als Nachfolger für den nach Zürich-Neumünster berufenen Pfr. E. Sutz als neuen Gemeindepfarrer zur Wahl vor: Pfarrer Paul Peter in Maur (Kt. Zürich).

Neuenburg

Neuenburg, 20. Juni. ag Der Staatsrat faßte einen Beschluß über die Veranstaltung von Kollekten auf dem ganzen Kantonsgebiet. Für jede Sammlung muß in Zukunft drei Monate vor Beginn ein Gesuch an den Staatsrat eingereicht werden.

Arbeits- und Lohnverhältnisse

Ueble Praktiken eines linksextremistischen Arbeitersekretärs

Zofingen, 19. Juni. (Korr.) Der Streik in der chemischen Industrie von Zofingen (Aktiengesellschaft vormals B. Siegfried und Dr. A. Landolt AG.) dauert jetzt acht Tage. Während der Betrieb der Lack- und Firnisfabrik Landolt vollständig stillgelegt ist, arbeitet das andere Unternehmen mit etwa zwanzig Prozent der Belegschaft weiter. Ein Teil der organisierten Arbeiterschaft hat den vom kantonalen Einigungsamt in Vorschlag gebrachten Kollektivarbeitsvertrag bereits am 14. Juni unterschrieben. Die im Schweizerischen Textil- und Fabrikarbeiterverband (S. T. F. V.) und im Verband Evangelischer Arbeiter und Angestellter zusammengeschlossene Arbeiterschaft freilich steht fast geschlossen im Streik.

Wie das kantonale Einigungsamt in einer ausführlichen Darstellung mitteilt, ist seine Intervention am 25. Mai durch den Aargauischen Arbeitgeberverband angerufen worden, weil die mit den interessierten Gewerkschaften in Zofingen geführten direkten Verhandlungen um den Abschluß eines Kollektivarbeitsvertrages gescheitert seien. Denn die Gewerkschaften lehnten es ab, auf die Beratung eines von den Firmen vorgelegten Vertragsentwurfes einzutreten.

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Einigungsämter wurde die übliche Präsidialverhandlung auf den 28. Mai angesetzt. An dieser bestritt der Zentralsekretär des Textil- und Fabrikarbeiterverbandes, der bekannte P. d. A.-Mann Leo Löw, vorerst das Vorhandensein eines Streitfalles. Ferner sprach er dem Obmann des Einigungsamtes das Recht ab, in dieser Sache zu verhandeln, weil er mit dem Sekretär des Aargauischen Arbeitgeberverbandes verschwägert sei und weil er in nächster Zeit aus dem Staatsdienst austrete — er ist jetzt Bezirksgerichtspräsident —, um bei einer großen Firma in Zofingen eine Stelle zu übernehmen. Da die vorgebrachten Gründe nach den gesetzlichen Vorschriften den Obmann zum Austritt weder verpflichten noch berechtigen, mußte in diesem Sinne entschieden werden. Sekretär Löw wurde bei Eröffnung des Entscheides darüber belehrt, daß gegen diesen Entscheid beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden könne. Löw antwortete sofort, daß eine solche Eingabe bereits beim Regierungsrat eingereicht sei. Der Obmann gab darauf bekannt, daß er bei der Regierung kurz nach Beginn der Bureauzeit telephonisch anfragen werde, ob die Regierung wünsche, daß der Obmann, gestützt auf die erwähnte Eingabe Löws, seine Tätigkeit in diesem Streitfalle einstellen solle, bis die vorgesetzte Behörde entschieden habe. Löw flüsterte jetzt Brand, dem Zofinger Lokalsekretär des S. T. F. V., etwas ins Ohr, worauf dieser das Verhandlungslokal verließ.

Als der Obmann des Einigungsamtes bei der kantonalen Direktion des Innern sich erkundigte, wurde ihm eröffnet, wie kurz vorher Brand angeläutet und das Telephonfräulein ersucht habe, dem Obmann des Einigungsamtes wahrheitswidrig zu erklären, die Eingabe Löws sei bei der Regierung eingegangen; sein Bureaufräulein habe nämlich vergessen, die Eingabe zur Post zu bringen. In Anwesenheit von Regierungsrat Dr. R. Siegrist wurde dem Obmann des Einigungsamtes von Direktionssekretär Dr. Dubach eröffnet, daß die von Leo Löw vorgebrachten Gründe eine Ablehnung des Obmanns gemäß den klaren gesetzlichen Vorschriften nicht rechtfertigen und daß dieser verpflichtet sei, seines Amtes zu walten. Die von Löw und Brand erwähnte Eingabe vom 28. Mai ist beim Regierungsrat nie eingegangen. Für die Taktik des P. d. A.-Mannes Löw ist dieses Verhalten sehr bezeichnend.

Gerichtssaal

Vergleich in einem Zürcher Presseprozeß

ag Unter dem Titel „Die Judenfrage und ihre Lösungsmöglichkeiten" hatte die „Tat" am 2. Februar 1946 das Ergebnis einer Umfrage veröffentlicht. Im Zusammenhang mit einem Beitrag, der von einer angeblichen Unterredung des Verfassers mit dem Sekretär der Zweiten Internationale, Friedrich Adler, handelt, der sich über die „Assimilationsunfähigkeit der Juden" geäußert haben sollte, entstand zwischen dem „Volksrecht" und der „Tat" eine Pressepolemik. In der Folge reichte Nationalrat Dr. Meierhans, Chefredaktor des „Volksrechts", gemeinsam mit den übrigen zeichnenden Redaktoren der Zeitung Klage ein gegen den Verfasser des in der „Tat" am 16. Februar 1946 erschienenen Artikels „Der Doppeladler und das Volksrecht", Dr. Walter Staehelin, weil sie sich in ihrer beruflichen und menschlichen Ehre verletzt fühlten. Dieser Tage ist nun zwischen den beiden Parteien vor dem Bezirksgericht Zürich ein Vergleich zustandegekommen, der im „Volksrecht" und in der „Tat" veröffentlicht wurde. Danach bedauert der Beklagte die von ihm verwendeten ehrenrührigen Ausdrücke und Anwürfe und erteilt den Klägern volle Satisfaktion. Er übernimmt ferner die Gerichtskosten sowie die Anwaltskosten der Klägerparteien.

Charles Morgan über „The Swiss opportunity"

London, 19. Juni. (Exchange) Unter dem Titel „Die günstige Gelegenheit der Schweiz" veröffentlicht der bekannte englische Romanschriftsteller Charles Morgan in der „Sunday Times" einen Artikel, den er während seiner Vortragstournee in der Schweiz verfaßt hat. Er beschäftigt sich darin mit der Rolle, die die Schweiz in der heutigen Welt zu erfüllen hat. „Ist die Zivilisation, wie wir sie gekannt haben, bankrott — müssen wir sie in der einen oder andern Form durch einen reglementierten Materialismus ersetzen?" fragt Morgan. Er gibt zu, daß es für die heutige Jugend sehr schwer sei, in dieser Frage ein ausgeglichenes Urteil zu fällen; denn die Zwanzigjährigen von heute „haben nie die freie Welt mit ihrem unbehinderten Reiseverkehr, ihren stabilen Währungsverhältnissen und ihren niedrigen Steuersätzen gekannt. Wenn man sie nun auffordert, zwischen der einen oder andern Form des Totalitarismus zu wählen, so können sie nicht wie wir darauf antworten, daß die Fragestellung ein Dilemma konstruiere, da es eine Lebensmethode gebe, der gegenüber alle Methoden der Reglementierung und des Massendenkens als verderbt und korrupt zu gelten hätten."

Die Jugend von heute könne den erfahrenen Alten zurufen: „Zeigt uns doch eine wirksame Alternative zu dem System des Reglementierens! Zeigt uns doch im Alltag der Neuzeit ein Beispiel jener Gedankenfreiheit und jenes Wohllebens, die, wie ihr uns erzählt, einst bestanden und die es wieder geben könnte!" Es sei schwierig, darauf zu antworten, bemerkt Morgan und schreibt unter Anspielung auf die Schweiz weiter: „Es ist nicht leicht, auf ein Land hinzuweisen, wo es nebeneinander Ordnung und individuelle Freiheit gibt, wo die Bureaukratie Dienerin und nicht Herrin ist, wo der Patriotismus einem natürlichen Stolz entspringt und nicht der Besessenheit, wo die Maschinerie des Daseins so reibungslos läuft, daß sie auch anderem Denken und Wirken noch Raum läßt, kurzum, wo es noch immer als ehrenhafter gilt, statt eines Herdentieres ein privates menschliches Wesen ohne jede Angriffsgelüste zu sein, und wo das Leben noch immer seine Reize hat." Aber ein solches Land sei die Schweiz, und darin liege ihre „günstige Gelegenheit": „Die Schweizer, die dazu neigen, sich zu fragen, ob sie durch das Fernbleiben ihres Landes vom Krieg etwas verpaßt hätten, leisten weder sich selbst noch anderen einen Dienst; denn was die Schweiz sich durch die Nichtteilnahme am Krieg bewahrt hat, ist nichts weniger als die lebendige Realität jener liberalen Zivilisation, für deren Erhaltung wir in zwei Kriegen gekämpft haben. Die Schweizer haben keine höhere Mission, als das Emblem, das die Geschichte ihnen anvertraute, zu hüten und der Menschheit wiederzugeben. In der Schweiz brennt die Lampe der Zivilisation weiter, und die anderen mögen, wenn die Zeit reif ist, daran ihr eigenes Licht entzünden. Die freie Entwicklung der internationalen Denkart in der Schweiz ist daher nicht eine Angelegenheit, die nur die Schweizer, sondern die alle Völker angeht, die frei zu bleiben oder frei zu werden wünschen."

Morgan schildert dann die Isolierung, in die die geistige Schweiz durch den Krieg gedrängt wurde, und stellt mit Genugtuung fest, daß gerade heute England für die Schweizer jenes Ideal menschlicher Integrität verkörpere, das der Totalitarismus mit Füßen trat. Die starke Nachfrage nach englischen Büchern sei hieraus zu erklären. Morgan setzt sich für eine engere Zusammenarbeit auf dem kulturellen Gebiete ein: „nicht nur aus kommerziellen Gründen, sondern vor allem deshalb, weil die Schweiz in ihrer Lebensweise und Denkart etwas verkörpert, was im modernen Europa außerordentlich kostbar und selten geworden ist... Die Schweiz, die von der Geißel zweier Kriege verschont blieb, hat eine günstige Gelegenheit, die Welt an die tiefgründigen und menschlichen Dinge zu erinnern, die uns fremd geworden sind."

Kleine Chronik

Pestalozzi-Schriften aus der Zeit der Helvetik. m. z. Der sechste Band von Paul Baumgartners „Gedenkausgabe" zu Pestalozzis zweihundertstem Geburtstag vermittelt in einer sorgfältig abwägenden, dem Zweck der für weitere Kreise bestimmten Ausgabe angemessenen Auswahl ein eindrucksvolles und vielseitiges Bild von Pestalozzis schriftstellerischer Tätigkeit in den fünf Jahren der Helvetik mit dem zweiten Zehntenblatt, dem Stanser Brief und der vom Verleger Heinrich Geßner gegen Pestalozzis Willen mit dem unzutreffenden Titel „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" versehenen ersten großen methodischen Schrift als Hauptstücken. Auch dieser Band legt Zeugnis ab dafür, daß sich der Herausgeber in der Behandlung des Wortlautes der Texte und vor allem in den erfreulich ausgiebig bemessenen sachlichen und biographischen Erläuterungen zu einem Höchstmaß von Selbständigkeit und Selbstverantwortung verpflichtet fühlt. Dieser Vorzug seiner Ausgabe wird, wie schon ein Stück des vorliegenden Bandes bestätigt, den Bänden, die sich nicht mehr auf die historisch-kritische Gesamtausgabe werden stützen können, in besonderem Maß zugute kommen. Aber auch die Sacherklärungen zu den bereits in der Gesamtausgabe kommentierten Texten erfahren fortlaufend willkommene Nachprüfung, Erweiterung und Vertiefung. Die vom Herausgeber stammende Betitelung der einzelne Briefe „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" — im Inhaltsverzeichnis, selbstverständlich nicht im unantastbaren Text — erleichtert die Orientierung in dieser nicht nach einem klar durchdachten Plan ausgearbeiteten Grundlegung von Pestalozzis „Methode". Baumgartners Ausgabe erscheint im Rotapfel-Verlag (Erlenbach-Zürich).

Kunst in Luzern. ag Die Ausstellung italienischer Kunst aus der Mailänder Ambrosiana und aus anderem Besitz ist zufolge unerwartet aufgetretener Schwierigkeiten um etwa vierzehn Tage verschoben worden. Das endgültige Datum der Ausstellungseröffnung wird durch die Presse bekanntgegeben.

Das Amsterdamer Concertgebouw-Orchester in Interlaken. tp. Für die Konzerte des Amsterdamer Concertgebouw-Orchesters im Kursaal Interlaken sind mehrere namhafte Dirigenten verpflichtet worden. Das Orchester wird bei seinem ersten Konzert am 13. Juli von seinem ordentlichen Dirigenten, E. van Beinum, dirigiert, am 16. Juli von Henri Tomasi (Frankreich), am 19. Juli von Hans Haug (Schweiz), am 21. Juli von Issai Dobrowen (Rußland-Schweden), am 23. Juli von C. Reybold (England) und am 26. Juli von Otto Klemperer (Vereinigte Staaten). Das letzte Konzert am 28. Juli steht wieder unter Leitung von E. van Beinum.